

Fernpendlerbeihilfe für das Jahr 2016:

Fördervoraussetzungen:

Hauptwohnsitz

Regelmäßige Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort

Steuerpflichtiges Einkommen darf € 26.000,-- nicht übersteigen, die

Einkommensgrenze erhöht sich pro Kind um € 2.600,--

Das Ansuchen des jeweiligen Kalenderjahres muss im folgenden Kalenderjahr spätestens am 31.12.2017 beim Amt der öö. Landesregierung einlangen.

Ausschlaggebend ist der Eingangsstempel.

Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formulare zu verwenden, die auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse

www.landoberoesterreich.gv.at>Themen>Gesellschaft und

Soziales>Förderungen>Fernpendlerinnen und Fernpendler bei den

Bürgerservicestellen der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Oö.

Landesregierung sowie bei den Gemeindeämtern erhältlich sind.

Der Antrag kann auch online gestellt werden.

Heizkostenzuschuss – Aktion 2017/2018

Das Amt der öö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 für die Heizperiode 2017/2018 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen:

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen folgende Beträge nicht überschreitet:

Alleinstehende: Euro 889,84

Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1334,17

Je Kind: Euro 166,37

Gewährt wird ein Betrag von Euro 152,--

Beantragungszeitraum: 8. Jänner bis 13. April 2018

Bezieher/innen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Vorzulegen sind alle Einkommensnachweise des Jahres 2017.